

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dennis Gladiator (CDU) vom 12.11.13

und Antwort des Senats

Betr.: Zuständigkeit des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie für die Erteilung einer Aufsuchungserlaubnis (2)

In seiner Antwort auf meine SKA Drs. 20/8841 vom 9. August 2013 vertritt der Senat die Auffassung, mit dem niedersächsischen Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) habe die zuständige Behörde der BEB Erdgas und Erdöl GmbH und Co. KG eine bergrechtliche Aufsuchungserlaubnis für das Erlaubnisfeld „Vierlande“ erteilt, obwohl weder das „Bergbehördengesetz“ noch die „Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Bergrechts“ eine Zuständigkeit des LBEG vorsehen.

Der wissenschaftliche Dienst des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat nun ein Gutachten vorgelegt, in dem die Zuständigkeit des LBEG für die Entscheidung über Anträge auf Aufsuchung oder Bewilligung der Förderung von Kohlenwasserstoffen in Schleswig-Holstein untersucht und im Ergebnis verneint wird. Insbesondere scheidet eine Rechtsnachfolge zwischen Behörden aus und sei der Grundsatz „falsa demonstratio non nocet“ nicht auf Rechtsnormen übertragbar.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

1. *Ist dem Senat beziehungsweise der zuständigen Behörde der Inhalt des Gutachtens bekannt?*
 - a. *Wenn ja, wie bewertet er diesen, insbesondere die oben genannten Aussagen, und welche Konsequenzen zieht er daraus im Hinblick auf die Erteilung der Aufsuchungserlaubnis?*
 - b. *Wenn nein, sieht sich der Senat beziehungsweise die zuständige Behörde veranlasst, sich mit dem Inhalt des Gutachtens auseinanderzusetzen?*

Wenn nein, warum nicht?

2. *Plant der Senat beziehungsweise die zuständige Behörde, ein Rechtsgutachten über die Zuständigkeit des LBEG als Bergbehörde für die Freie und Hansestadt Hamburg erstellen zu lassen?*

Wenn ja, wann ist mit dem Vorliegen des Gutachtens zu rechnen?

Wenn nein, warum nicht?

Nein, die zuständige Behörde sieht für die Erstellung eines Rechtsgutachtens keinen Bedarf. Zum Prüfungsergebnis der zuständigen Behörde siehe Drs. 20/9642.

Der zuständigen Behörde ist der Inhalt des Gutachtens, das sich mit den Verhältnissen in Schleswig-Holstein befasst, bekannt. Für die Freie und Hansestadt Hamburg wird die in Vorbereitung befindliche Anpassung der Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Bergrechts zur Rechtssicherheit beitragen.